

## §28

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

*Anlage*

zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der Sachen, Gegenstände oder Waren zu § 2  
Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze  
des innerdeutschen Handels

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBI. S. 327) unterliegt der unerlaubte Transport folgender Sachen, Gegenstände oder Waren den verschärften Strafbestimmungen:

Geld, Wertpapiere,  
Edelmetalle, Edelsteine,  
Briefmarken mit Sammlerwert,  
Kunstgegenstände,  
Schmucksachen,  
Konstruktionszeichnungen,  
technische Zeichnungen,  
Erfindungs- und Konstruktionsunterlagen,  
hochwertige Maschinen,  
Buntmetalle und deren Schrott,  
Schwarzmetalle und deren Schrott,  
Rundholz, Schnittholz,  
Zeitungsdruckpapier,  
Stickstoff- und Phosphordüngemittel,  
optische Geräte,  
Zier- und Gebrauchsporzellan.